

**Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss am 28.04.2009**  
Mitteilung im öffentlichen Teil

**Änderung der Wertgrenzen im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturpakets II**

Mit Verabschiedung des Konjunkturpakets II hat die Bundesregierung befristet auf 2 Jahre die Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen nach VOB auf 1 Millionen € pro Los und für freihändige Vergaben auf 100.000 € festgesetzt. Aufträge nach VOL (freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung) können ebenfalls bis 100.000 € ohne den Nachweis des Ausnahmetatbestandes für diese Ausschreibungsart vergeben werden. Diese Wertgrenzen gelten für alle Auftragsvergaben innerhalb der nächsten zwei Jahre unabhängig vom Konjunkturpaket.

Die Kommunen sind nunmehr in der merkwürdigen Lage 4 verschiedene Wertgrenzen zur Umsetzung des Konjunkturpaktes in die Tat umsetzen zu können:

1. die erwähnten Grenzen der Bundesregierung (gleichlautender Runderlass NRW vom 3.2.09 hinsichtlich der Wertgrenzen)
2. die Grenzen des Landes nach dem Runderlass vom 22.3.2006 mit beschränkten Ausschreibungen bis 300.000 € im Tiefbau, 150.000 € im Hochbau und 75.000 € für Ausbaugewerke, Pflanzungen und Straßenausstattung. Freihändige Vergaben bis 30.000 €. Diese Beträge sind Netto-Beträge.
3. die zukünftigen Wertgrenzen die in die VOB 2009 aufgenommen worden sind mit beschränkten Ausschreibungen bis 150.000 € im Tiefbau, 50.000 € im Hochbau und 100.000 € für alle übrigen Gewerke. Freihändige Vergaben sind bis 10.000 € möglich. Netto-Beträge
4. die geltenden Wertgrenzen der Vergabeordnung mit beschränkten Ausschreibungen bis 50.000/25.000 € in begründeten Fällen und freihändige Vergaben bis 5.000 €.

In der Verwaltung wurde mit den am meisten betroffenen Fachbereichen 7 und 9, dem RPA wie auch der ZV die schnelle Umsetzung des Konjunkturpakts II erörtert.

Unter den Beteiligten bestand einvernehmlich die Meinung, dass die Zeitersparnis bei der Wahl zwischen einer beschränkten und öffentlichen Ausschreibung unwesentlich ist. Die größten Zeitersparnisse sind möglich, wenn eine umfassende Planung erfolgt ist. Von daher muss die Planungsphase sorgfältig durchgeführt werden.

Es wurde vereinbart, dass nach der Festlegung, welche Maßnahmen über das Konjunkturpaket durchgeführt werden sollen, der Bürgermeister im Einzelfall bestimmt, ob die Wertgrenzen und in welcher Höhe der Vergabeordnung abgeändert werden sollen. Grundsätzlich sollen die bisher geltenden Wertgrenzen nach der städt. Vergabeordnung weiter gelten.

Diese Vorgehensweise widerspricht nicht dem Gedanken der Stärkung der mittelständischen Unternehmen. Ist eine losweise Vergabe möglich, wird die Verwaltung bei der Vergabe der Aufträge –wie auch in der Vergangenheit- darauf achten, dass dies nach Möglichkeit auch erfolgt.